

Amts = Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41.

Marienwerder, den 10. Oktober

1883.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem die Marienburg - Mlawka' er Eisenbahn-Gesellschaft (Danzig-Warschau, Preußische Abtheilung) darauf angekommen hat, ihr die Erweiterung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer normalspurigen Lokomotivbahn untergeordneter Bedeutung für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr von Bajonskowo nach Löbau zu gestatten, wollen Wir derselben zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilen.

I.

Die Bahn Bajonskowo-Löbau soll einen integrirenden Theil des der Marienburg-Mlawka' er Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 1. Juni 1872 Allerhöchst konzessionierten Eisenbahn-Unternehmens bilden. Die Bestimmungen jener Allerhöchsten Konzession sollen daher auf die Bahn Bajonskowo-Löbau Anwendung finden, insofern sie nachstehend nicht abgeändert oder ergänzt sind.

II.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen Jahresfrist nach Ertheilung der Konzession erfolgen.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. § 55 daselbst) maßgebend.

Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, zur Vermittelung des Personen-Verkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Bütte einzustellen. Auch soll dieselbe, so lange die Bahn nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichts-Behörde vorwiegend von nur lokaler Bedeutung ist, nicht angehalten werden können, mehr als zwei der Personen-Beförderung dienende Bütte in jeder Richtung zu fahren.

Für die ersten fünf Jahre nach der Eröffnung des Betriebes bleibt der Gesellschaft die Bestimmung der Preise sowohl für den Personen- als auch für den Güter-Verkehr überlassen. Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Änderung des Tarifs der Genehmigung der staatlichen Aufsichts-Behörde. In

Betreff des Güter-Verkehrs werden jedoch nach Ablauf jener fünfjährigen Periode, so lange die Bahn nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichts-Behörde vorwiegend von nur lokaler Bedeutung ist, periodisch von fünf zu fünf Jahren Maximaltarifsätze für die einzelnen Güterklassen von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzt, und ist dem Unternehmer überlassen, nach Maßgabe der Reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Maximalsätze die Säze für die Tariffklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen bezw. Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tariffklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

III.

Die Gesellschaft ist gegenüber der Post-Verwaltung bezüglich der neuen Bahnstrecke den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt für 1875 S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig noch ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Änderungen, jedoch mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung gewährt sind.

IV.

Der Telegraphen- und Militär-Verwaltung gegenüber ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecke den durch das Reich erlassenen oder künftig zu erlassenden Bestimmungen unterworfen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subalterns- und Unter-Beamtenstellen der Zweigbahn mit Militär-Anwärtern, insoweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staats-eisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militär-Anwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Merseburg, den 16. September 1883.

(L. S.) gez. Wilhelm.
ggz. Maybach. Friedberg. v. Voetticher.
v. Gohler.

Konzessions-Urkunde,
betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bajonskowo nach Löbau durch die Marienburg-Mlawka' er Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Schweizerischen Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich im Jahre 1883 erschienene nichtperiodische Druckschrift „Das Kommunistische Manifest. Dritte autorisierte deutsche Ausgabe. Mit Vorworten der Verfasser.“, nach § 11 des gedachten Gesetzes von dem Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 20. September 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.

J. B.:

von Heppen.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich in der „Internationalen Druckerei der Freiheit“ gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Die Gottes-Pest und die Religionsseuche.“, enthaltend eine Abhandlung von Johann Most, und auf der letzten Seite ein Gedicht mit der Überschrift: „Communisten-Gebet.“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 25. September 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.

J. B.:
von Heppen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. August 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Wirtschafts-Inspectors Heinrich Blum zu Niezywienc zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Niezywienc im Kreise Strasburg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. September 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers Heinrich Wunderlich zu Buxendorf zum Standesbeamten an Stelle des Gutsbesitzers G. Nozoll zu Lottyn und des Gutsbesitzers Menzel zu Jesiorken zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des Gutsbesitzers G. Nozoll in Sternau, beide für den Standesamtsbezirk Lottyn im Kreise Konitz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Oktober 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 15. d. Mts. für die Zeit vom

1. Oktober d. J. bis ultimo September 1885 die Abhaltung einer Hausskollekte in den Kreisen Verent, Pr. Stargardt, Schwedt, dem Theile des links der Weichsel belegenen Kreises Marienwerder und des links der Brahe gelegenen Kreises Konitz, sowie im übrigen Theile dieses Kreises und im Kreise Tuchel zu Gunsten des St. Josephshauses dortselbst genehmigt.

Die Einsammlung wird stattfinden: in den Monaten Oktober, November und Dezember des laufenden und des künftigen Jahres

im Kreise Pr. Stargardt und in dem links der Weichsel belegenen Theile des Kreises Marienwerder,

in den Monaten Januar und Februar der Jahre 1884 und 1885

in den Kreisen Schwedt und Tuchel,

im Monat März der Jahre 1884 und 1885

im Kreise Konitz,

und in der Zeit vom 1. Juli bis ultimo September 1884 und 1885

in dem links der Brahe belegenen Kreise Konitz und im Kreise Verent.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Polizei-Verordnung vom 24. April 1877 betreffend das Kollektivenwesen (Amtsbl. S. 107) die Kollektanten mit einer von der Polizeibehörde zu ertheilenden Legitimation versehen sein müssen, welche letztere auf Erfordern vorzuzeigen ist.

Marienwerder, den 26. September 1883.

Der Regierungs-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Auf Beschuß des Provinzialraths wird

1. der auf den 9. November d. J. angesezte Vieh- und Pferdemarkt am 16. desselben Monats und
2. der auf den 12. November cr. angesezte Krammarkt am 19. desselben Monats

in der Stadt Stuhm abgehalten werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 24. Juli 1883.

Der Regierungs-Präsident.

7) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. August d. J. dem Central-Comite für die internationale Kunst-Ausstellung zu München pro 1883 die Erlaubniß zu ertheilen zu Loope zu der mit der qu. Ausstellung verbundenen, Seitens der Königlichen Bayerischen Staatsregierung genehmigten Lotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks haben dafür Sorge zu tragen, daß dem Betriebe qu. Loope in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Marienwerder, den 4. Oktober 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Stoltage
für
das katholische Kirchspiel Tuchel.

Die nachstehende Stoltare für das katholische Kirchspiel Tuchel ist weder von der Bischoflichen Behörde von Culin, noch von der Königlichen Regierung zu Mainz, noch von Oberaufsichtswegen genehmigt, beruht vielmehr auf Obseranz und gilt sowohl für die Stadtgemeinde als die Landgemeinde gleich.

Eine Klassifikation nach Stand und Gewerbe findet nicht statt, nur bei Trauungen werden die Gebühren nach drei Klassen erhoben.

A. Bei Taufen.

	M	ℳ
1. der Kirchenkasse für das Licht	—	10
2. an Kathedralsteuer	—	10
3. dem Geistlichen	—	70
4. dem Kirchendiener	—	10

B. Bei Taufen unehelicher Kinder.

	M	ℳ
1. der Kirchenkasse für das Licht	—	50
2. an Kathedralsteuer	—	10
3. dem Geistlichen	—	1
4. dem Kirchendiener	—	90

Bei Haustaufen, die nur mit besonderer Genehmigung der Bischoflichen Behörde geschehen dürfen, wird von den vorstehenden Stolgebühren ad 1, 3 und 4 der zehnfache Betrag festgesetzt.

Das Opfergeld, welches bei dem Opfergang von den Taufpathen verabreicht wird, bezieht der Kirchendiener.

C. Für die Einführung einer Wöchnerin wird nichts gezahlt.

Für die Einführung einer jungen Ehefrau bezieht der Geistliche 60 ℳ

Das bei dem Opfergang von der Wöchnerin oder einer jungen Frau dargebrachte Opfergeld bezieht der Kirchendiener.

D. Gebühren bei Aufnahme von Kindern zur ersten heiligen Beichte und Kommunion sind nicht zu erheben.

E. Bei Trauungen.

Klassifikation.

Klasse I. Alle Gutsbesitzer, angesehene Pächter, alle Freischulzen, Lehnmänner und Ackerwirthe, die ein Grundstück von einer Huße und darüber besitzen, Beamte, Kaufleute und alle übrigen Standespersonen.

Klasse II. Kleinere Ackerwirthe, Parzellisten, Kathner, Schäfer, Krämer, Gastwirthe und sonstige Gewerbetreibende und Handwerker geringeren Standes.

Klasse III. Einwohner, Arbeitsleute, Tagelöhner, Knechte und Mägde.

I. Klasse. M	ℳ	II. Klasse		III. Klasse	
		M	ℳ	M	ℳ
1	80	1	80	1	80
		50		50	
		25		25	
		60		60	
		2	50		
		50			
		10		10	
		6		4	50
		3			3
		60		60	
		60		60	
		20		20	
		2	10	2	10
		50		50	
		20		20	
		20		20	
		25		25	

1. dem Pfarrer für ein dreimaliges Aufgebot

2. der Kirchenkasse

- a) Für die Orgel
- b) pro Kerze
- c) Für die Kappe
- d) Für den Teppich

3. dem Kirchendiener für die Ausbreitung des Teppichs .

4. an Kathedralsteuer für jede Trauung

5. dem Pfarrer

- a) Für die Trauung
- b) Für eine Traurede

6. dem Organisten

7. dem Kirchendiener

8. dem Balgentreter

9. Wenn bei Trauungen die Abhaltung einer heiligen Messe verlangt wird, so sind noch besonders zu zahlen:

- a) an den Pfarrer
- b) an den Organisten
- c) an den Kirchendiener
- d) an den Balgentreter
- e) an die Kirchenkasse für jedes Licht

Das Opfergeld, welches bei dem Altarumgang von den Hochzeitsgästen gegeben wird, bezieht der Kirchendiener.

Haustrauungen finden in der katholischen Kirche in der Regel nicht statt und fallen daher hier die Trauungsgebühren fort.

F. Bei einem Krankenbesuch, sowie für Vorbereitung des Kranken zum Tode, wird in der katholischen Kirche nichts gezahlt.

G. Bei Todesfällen.

I. Für den Gebrauch kirchlicher Effekten.

	M.	S.
1. Für jedes Läuten pro puls	—	50
a) der Kirchenkasse	—	50
b) dem Kirchendiener	—	10
c) den Glockenzichern pro puls	—	50
2. für jede Kerze oder Licht während der heiligen Messe oder um den Katafalk oder die Bahre herum	—	25
für jede Lampe	—	10
3. Für jede Fahne	—	40
a) der Kirchenkasse	—	40
b) dem Kirchendiener incl. Träger	—	20
4. Für das Tragkreuz	—	10
a) der Kirchenkasse	—	10
b) dem Kirchendiener incl. Träger	—	10
5. Für den einmaligen Gebrauch der Bahre	—	10
a) der Kirchenkasse	—	10
b) dem Todtengräber	—	20
Die Leichenträger werden von den Angehörigen besonders honoriert.		
6. Für das Leichtentuch	—	10
a) der Kirchenkasse	—	10
b) dem Kirchendiener	—	10
7. Für die Aufstellung des Katafalks	—	1
a) der Kirchenkasse	—	1
b) dem Kirchendiener	—	2
8. Für die Kappe	—	50
a) der Kirchenkasse	—	50
b) dem Kirchendiener	—	10
9. Der Kirchenkasse für die event. Benutzung des etwa anzuschaffenden Leichenwagens sind zu zählen:	—	
a) Für die Leiche eines Kindes	2	—
b) Für die Leiche eines Erwachsenen	4	—
Die Beschaffung des Pferdegespanns bleibt bis auf weitere Festsetzung Sache eines jeden Todtenangehörigen. Erweislich Arme können von der Zahlung der Grabstätte und des Leichenwagens, der Bahre, des Leichtentuches, des Zugrabelautens, des Tragkreuzes und einer Fahne von dem Kirchenvorstände ganz frei gelassen werden.		

II. An Grabstellen.

1. In der Leichenfolge	M.	S.
a) der Kirchenkasse		
aa) Für die Leiche einer Person unter 14 Jahren	1	50
bb) Desgl. von 14 Jahren und darüber	3	—
b) Dem Todtengräber für das Grabmachen		
aa) für die Leiche eines Erwachsenen	1	50
bb) für die Leiche eines Kindes . . . im Sommer, den doppelten Betrag im Winter.	—	75

2. Bei der Auswahl der Grabstelle.

Wird jedoch die Begräbnisstätte auf dem im Gebrauch befindlichen Begräbnisviertel selbst gewählt, so tritt die Zahlung des doppelten Saches des Erdgeldes ein.

3. Für einen Erbbegräbnisplatz 21 Fuß lang und 8 Fuß breit wird bei dessen Übergabe ein Kaufgeld von . . . erlegt.

Das Erdgeld für jedes Grab auf einer solchen Grabstätte ist in dem Kaufgeld mitbegriffen.

III. Für Errichtung von Denkmälern:

1. für Aufstellung eines hölzernen Kreuzes	2	50
2. für Aufstellung eines eisernen Kreuzes	4	—
3. für Aufstellung eines eisernen Gitters um's Grab oder für das Belegen des Grabes mit einem Leichenstein	9	—
4. für Aufstellung eines hölzernen Gitters oder die Ummauerung um ein Grab	6	—
5. für Errichtung eines eisernen Gitters um mehrere Gräber	12	—

IV. An Kathedralsteuer von jedem Begräbnis

V. Dem Geistlichen und den Kirchendienern.

1. Für jede Exporte einer Leiche in der Stadt vom Hause auf den Kirchhof, oder in die Kirche, und aus der Kirche auf den Kirchhof, nebst Salve		
a) dem Geistlichen	1	60
b) dem Organisten	1	—
c) dem Kirchendiener	—	75

Wenn bei Beerdigungen die Leiche nach der Kirche gebracht wird, so tritt die Zahlung des doppelten Saches der ad I. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9 ad V. 1 a. genannten Gebühren ein mit dem Unterschiede, daß in diesen Fällen an Exportgebühren erhalten:

	M.	§		M.	§
a) der Organist	1	20	b) für jede einzelne Kanzelfürbitte .	—	10
b) der Kirchendiener	1	20	c) für jede Einsegnung und Besprengung der Leiche bei stillen Begrünissen am Grabe	—	50
2. Für die Vesporae defunctorum erhalten:			d) der Todtengräber	—	10
a) der Geistliche	1	50	VIII. Für die Ausfertigung eines Todtenscheines, Geburtscheines und Kopulations-Scheines	—	60
b) der Organist	—	75	IX. Für die Benutzung des Kronleuchters erhält die Kirchenkasse	3	—
c) der Kirchendiener	—	25	und bei Benutzung desselben während der heiligen Advents-Singmessen	1	20
d) der Balgentreter	—	20	Bei sämtlichen Krankenbesuchen und allen anderen Amtshandlungen muß der Pfarrer für sich und alle übrigen Kirchendiener zur Hin- und Rückreise ein anständiges Fuhrwerk geliefert erhalten.		
3. Für das Officium defunctorum unius Nocturni cum Laudibus			Genehmigt und vollzogen Tuchel, den 30. Mai 1880.		
a) dem Geistlichen	3	—	Der katholische Kirchenvorstand.		
b) dem Organisten	1	—	Der Vorsitzende. Frydrychowicz. Schmelter. S. Szukalski.		
c) dem Kirchendiener	—	75	Heute einstimmig beschlossen, dem vorstehenden Mehrheitsbeschuß des Kirchenvorstandes resp. der vorstehenden Stolgebührentaxe die Zustimmung zu ertheilen.		
4. Für die Absingung der drei Nocturn. und Laud.			Tuchel, den 3. Juni 1880.		
a) dem Geistlichen	6	—	Die Gemeindevertretung der kathol. Pfarrgemeinde zu Tuchel.		
b) dem Organisten	1	50	Die Vollziehungs-Kommission. Der Vorsitzende: J. Rakijs. Lampaski, Gemeindevertreter. F. Puppel, Gemeindevertreter.		
c) dem Kirchendiener	1	—	Vorstehende Stolgebührentaxe wird von Oberaufsichtswegen hierdurch genehmigt und bestätigt.		
5. Für die Abhaltung einer gesungenen heil. Messe für den Verstorbenen			Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.		
a) dem Geistlichen	2	10	Teplyin, den 18. Dezember 1880.		
b) dem Organisten	—	50	Bischöfliches General-Bicariat-Amt von Culm.		
c) dem Kirchendiener	—	20	Klingenberg.		
d) dem Balgentreter	—	20	Vorstehende Stoltaxe wird hierdurch genehmigt.		
6. Für den Kondult			Marienwerder, den 27. Januar 1881.		
a) dem Geistlichen	1	10	Der Regierungs-Präsident. Frhr. von Massenbach.		
b) dem Organisten	—	30	9) Der Sitz der Kreisbauinspektion Tuchel-Flatow ist von Tuchel nach Flatow verlegt worden. Marienwerder, den 8. Oktober 1883.		
c) dem Kirchendiener	—	10	Der Regierungs-Präsident.		
7. Für die Leichenrede dem Geistlichen .			10) Die Schule zu Montau, Kreis Schweß, gehört nicht zum Kreisaufsichtsbezirk Schweß, sondern zum Kreisaufsichtsbezirk Neuenburg. Marienwerder, den 28. September 1883.		
Das Opfer, welches beim Umgang um den Katafalk oder die Bahre gebracht wird, bezieht die Kirchenkasse.			Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.		
Falls der Pfarrer und der Vicar zu den Funktionen bei Begräbnissen verlangt werden, so erhält jeder von ihnen diejenigen Gebühren, die für den Geistlichen vorstehend festgesetzt sind, jedoch nur für die auch von ihm vollzogenen Funktionen. Die etwa erbetenen fremden Geistlichen werden von den Todtenangehörigen besonders honoriert.			11) Dem Schulamtsbewerber Max Rudolf Gollschert in Schroop, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß ertheilt,		
VI. Außerdem erhält für jede gesungene hl. Privatmesse:					
a) der Geistliche	2	10			
b) der Organist	—	50			
c) der Kirchendiener	—	20			
d) der Balgentreter	—	20			
und für jede stille heilige Messe der Geistliche					
die Kirche für's Licht bezieht nichts.					
Das Opfer bei einer heiligen Messe mit Offerte bezieht die Kirchenkasse für Lichter und Messwein.					
VII. Endlich erhält der Pfarrer:					
a) wegen einer Jahres-Kanzel-Fürbitte	3	—			

im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 26. September 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Bekanntmachung.

Den von dem Forstkassentendanten Schulz zu Stegers mit unserer Genehmigung angenommenen Forstgelduntererhebern:

Kaufmann Böge zu Baldeburg,
Gastwirth Hoppe zu Pflastermühl und
Lehrer Hellwig zu Eisenbrück

haben wir die Befugniß ertheilt, gültige Kassenquittungen auszustellen.

Marienwerder, den 3. Oktober 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Bekanntmachung.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem § 23 Tit. 5 Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem zuständigen Amtsgerichte zu erstatten, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung sezen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justizministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 1. Oktober 1883.

Königliches Oberlandesgericht.

14) Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.

Vom 15. Oktober d. J. ab fällt der Aufenthalt des Personenzuges 20 in Schönfeld (bisherige Abfahrtszeit 1 Uhr Nachts) fort.

Bromberg, den 6. Oktober 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Bekanntmachung.

Am 8. bzw. 15. Oktober werden in Schönberg und Mirczau Kreis Garthaus mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenanstalten mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Danzig, den 3. Oktober 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Neisewitz.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

- Franz Josef Horn, Tagelöhner, geboren am 16. Februar 1844 zu Wettolsheim, Kreis Colmar, Ober-Elsaß, durch Option Franzose, wegen Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom

6. September 1880), vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 3. September d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

- Anton Wenzel Spitz, Sattlergeselle, geboren am 16. Februar 1846 in Prag, ebendaselbst ortsbhörig, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 1. September d. J.
- Johann Neumann, Kürschnergeselle, 33 Jahre alt, aus Prag, wegen Landstreichens unter Drohungen, von der Königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 11. August d. J.
- Zankiel Berkowicz, Maurer, 47 Jahre alt, aus Izbice, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 21. August d. J.
- Pauline Eisenberg, Schuhmacherfrau, 20 Jahre alt, aus Petrokow, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von der Königl. preußischen Regierung zu Posen, vom 21. August d. J.
- Perel Schimšak geborene Scheinberg, Wittwe, 40 Jahre alt, aus Kłodawa, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 21. August d. J.
- Heinrich Fibicher, Souffleur, 45 Jahre alt, aus Schwarzenthal, Kreis Gitschin, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 4. September d. J.
- Franz Naab, Zimmermaler, 57 Jahre alt, geboren und ortsbhörig in Krakau, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 10. August d. J.
- Julius Höning, Handlungskomis, geboren am 2. Dezember 1863 zu Dux, Böhmen, ortsbhörig in Welhota, Kreis Gitschin, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Landdrostei Stade, vom 11. August d. J.
- Theodor Neven, Schreiber, geboren am 9. November 1859 in Trosczyn, Kreis Klanew, Gouvernement Kiew, Russland, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Minden, vom 28. August d. J.
- Heinrich Peters, Arbeiter, geboren am 27. März 1854 zu Teborg bei Dödceum, Niederlande, wegen Landstreichens und zwei einfache Diebstähle, von der Königlich preußischen Regierung zu Münster, vom 18. August d. J.
- Mayer Schönbeck alias Hirschfeld, Schneiderlehrling, 20 Jahre alt, geboren zu Ludwinow, Galizien, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden, vom 31. August d. J.
- Wilhelm Marcel, Tagelöhner, geboren am 7. August 1832 zu Davo, Frankreich, wegen Landstreic-

- hens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf, vom 30. August d. J.
14. Louis Trouillard, Waffenschmied, 34 Jahre alt, geboren und ortsschuldig zu Laval, Departement Mayenne, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Trier, vom 15. August d. J.
 15. Josef Wollner, Tagelöhner, geboren 1832 zu Melsnitz, Bezirk Bischofstein, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kulmbach, vom 14. Juli d. J.
 16. Ludwig Haib, Tagelöhner, geboren am 15. August 1865 zu Längenfeld, Bezirk Innsbruck, Tirol, wegen Landstreichens, Vergehen der Urkundenfälschung und des Betruges, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 18. August d. J.
 17. Die Zigeuner Nucicza oder Nuciczowa:
a) Leopold, Schmied, geboren 1821 zu Morawian, Bezirk Holitz, Böhmen, b) Franz, Schmied, geboren 1861 zu Wisoka, Bezirk Pardubitz, Böhmen, c) Magdalena, 50 Jahre alt, geboren zu Woboritz in Böhmen, d) Marie, 20 Jahre alt, geboren zu Woboritz in Böhmen, e) Johanne, 30 Jahre alt, geboren zu Woboritz in Böhmen. f) Katharina, 60 Jahre alt, geboren zu Cies bei Pardubitz, eben-dasselbst ortsschuldig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 26. Juli d. J.
 18. Gordon Dinelli, Buchbinder, geboren am 2. Juni 1858, aus Ballarat, Australien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. August d. J.
 19. Franz Lubilar, Kommiss, geb. am 28. Juli 1862 zu Königinhof, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 29. August d. J.
 20. Anton Ritter, Hufschmied, geboren am 30. November 1862 zu Maiersgrün, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 29. August d. J.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Janis Markojus, Losmann, 47 Jahre alt, geb. zu Schwedischen, Russland, wegen drei einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Buchthaus laut Erkenntnis vom 23. September 1880), vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 6. August d. J.
2. David Kunzmann alias Kunstmann (Kunzmann), Handlungsgehilfe, 32 Jahre alt, geboren zu Goslinin, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle ($1\frac{1}{2}$ Jahre Buchthaus laut Erkenntnis vom 17. Februar 1882), von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 14. August d. J.
3. Izig Stignatowicz, früher Tapezier, jetzt Handelsmann, geb. am 2. Mai 1836 zu Kalmie, Gouver-

nement Wilna, Russland, wegen zwei einfacher Taschendiebstähle im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Buchthaus laut Erkenntnis vom 11. September 1880), von der Königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 7. September d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

4. Franz Kubowy, Schlossergeselle, geboren am 7. Dezember 1856 zu Doudleb, Bezirk Neichenau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 4. September d. J.
5. Anton Scholz, Bleichearbeiter, geb. am 25. Januar 1829, aus Weckelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 3. September d. J.
6. Josef Miltsch, Handlungskommiss, geb. am 1. Oktober 1857 in Biala, Galizien, ebendaselbst ortsschuldig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 24. Juli d. J.
7. Die Eheleute (Zigeuner): a) Johann Fröhlich, Schmied, b) Marianna Fröhlich, zu a. geboren am 24. Dezember 1849 zu Ostrau, Mähren, zu b. 39 Jahre alt, geboren zu Wittkowici, Mähren, beide ortsschuldig in Ostrau, wegen Landstreichens, Führung falscher Namen und Erregung ruhestörenden Lärms, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 31. August d. J.
8. Peter August Scheeren, Schuhmacher, geb. am 20. Januar 1848 zu Maastricht, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Arnsberg, vom 19. August d. J.
9. Johann Kasik (oder Kaszik), Mäusefallenhändler, 16 Jahre alt, aus Felsö-Badicso, Komitat Trenczin, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Cassel, vom 7. September d. J.
10. Leo Hirsch, Buchdrucker, 28 Jahre alt, geb. zu Wilna, Russland, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 6. September d. J.
11. Samuel Rosenbaum, Gelbgießer, geboren am 6. August 1866 zu Szatmar, Ungarn, wegen Landstreichens, Führung eines falschen Namens und wegen Fälschung eines Legitimationspapieres, von der Königlich preuß. Regierung zu Coblenz, vom 28. August d. J.
12. Anton Kostka, Dienstknecht, geb. 1852, ortsschuldig in Unterkradowitz, Bezirk Ledec, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Grafenau, vom 27. August d. J.
13. Adolf Nacowsky, Dienstknecht, geboren 1846, ortsschuldig in Goltsch-Jenikau, Bezirk Czaslau, Böhmen, wegen Landstreichens, von dem Königlich

- bayerischen Bezirksamt Grafenau, vom 27. August d. J.
14. Johann Detili, Meßger, geb. am 2. April 1856 zu Oppikon, Kanton Thurgau, Schweiz, ebendas. ortangehörig, wegen Taschendiebstahls, Landstreichens und Fälschung eines Arbeitszeugnisses, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 29. August d. J.
15. Viktor Sturm, Posamentiergehilfe (angestellt Kellner), geb. 1850 in Prag, ebendaselbst ortangehörig, wegen Landstreichens, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Ochsenfurt, vom 4. September d. J.
16. Franz Winkler, Schlosser, 20 Jahre alt, aus Ulrichsberg, Bezirk Nöhrbach, Ober-Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 5. September d. J.
17. Wilhelm Johann Theodor van der Gun, Garrenarbeiter, geb. am 15. Mai 1839 zu Haag, Niederlande, ebendaselbst ortangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 28. August d. J.
18. Clemens Gilbert Varanger, Zimmerdiener, geb. am 22. August 1856 in Cisse, Departement de la Bienne, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. September d. J.
19. Karl Klimesch, Eisenbahnarbeiter, 36 Jahre alt, geb. zu Niemtschütz, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. September d. J.
20. Julius Noel, Schreiber, geb. am 17. März 1855 zu Argelet, Departement Jura, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. September d. J.
21. Emil Cruchten, Schuhmacher, geb. am 18. Januar 1865 zu Paris, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 4. September d. J.
22. Franz Célestin Nurdin, Schreiber, geb. am 19. Juli 1853 zu Labruguiere, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 4. September d. J.

17) Personal-Chronik.

Der Ober-Riegerrungs-Rath Lodemann ist zum Vice-Präsidenten der Königlichen Regierung zu Schleswig ernannt.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Schönberg, Briesenitz, Grabau, Stremlau, Gr. Witt-

selde und Schönau ist dem Kreisschulinspektor Treichel in Schlochau vom 1. November d. J. ab übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Meyer zu Baldenburg auf seinen Antrag nach Ablauf dieses Monats von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Zippnow ist dem Kreisschulinspektor Dr. Hartwig in Platon übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Amtsverwalter Dubinski zu Zippnow von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Bobrwo, Sunowo und Adl. Kruschin im Kreise Strasburg ist dem Kreisschulinspektor Bajohr in Strasburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Schmidt in Bobrwo von diesem Amte entbunden worden.

Es sind verfeßt worden: der Postsekretär Nahnenführer von Dirschau nach Briesen (Wpr.), der Postsekretär Schulz von Briesen (Wpr.) nach Thorn, der Postsekretär Hildebrandt von Diedenhofen nach Graudenz und der Telegraphen-Assistent Schwan von Berlin nach Thorn.

Der bisherige Förster Gottschalk, welchem vom 1. September v. J. ab die Hegemeisterstelle Neuhof in der Oberförsterei Wandenburg übertragen worden, ist vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nunmehr durch Reskript vom 20. v. M. — III. 9622 — zum Königlichen Hegemeister ernannt worden.

Es sind neu angestellt worden: die Militär-Anwärter Klein und Brückmann als Grenzausseher in Sobierzykno bzw. Schilno.

Es sind befördert bzw. verfeßt worden: der Hauptamts-Assistent Zipper in Swinemünde zum Ober-Grenz-Kontrolleur in Lautenburg, der Steueramts-Assistent Senger in Strasburg Wpr. zum Steuer-Einnnehmer in Culmsee, der Steuer-Ausseher Cissarz in Langfuhr zum Steueramts-Assistenten in Strasburg Wpr., der Hauptamts-Assistent Reiter in Danzig als Steuer-Einnnehmer nach Nosenberg, der Grenz-Ausseher Bonin in Danzig als Steuerausseher nach Konitz sowie der Steuer-Einnnehmer Modrow zu Culmsee in gleicher Diensteigenschaft nach Schlochau.

18) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schul Lehrerstelle zu Peterswalde, Kreis Schlochau, wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 41.)